

und Montenegro, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, Timor-Leste, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

60/7. Gedenken an den Holocaust

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁷⁰, in der verkündet wird, dass jeder Anspruch auf alle darin genannten Rechte und Freiheiten hat, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Religion oder sonstigem Stand,

unter Hinweis auf Artikel 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, in dem es heißt, dass jeder das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person hat,

sowie unter Hinweis auf Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und auf Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁷¹, wonach jeder das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit hat,

eingedenk dessen, dass das Gründungsprinzip der Charta der Vereinten Nationen, "die kommenden Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren", die unauflösliche Verbindung bezeugt, die zwischen den Vereinten Nationen und der beispiellosen Tragödie des Zweiten Weltkriegs besteht,

unter Hinweis auf die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes⁷², die verabschiedet wurde, um zu verhindern, dass es je wieder zu Völkermorden kommt, wie sie vom Nazi-Regime begangen wurden,

sowie unter Hinweis auf die Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, in der es heißt, dass die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben, die das Gewissen der Menschheit mit Empörung erfüllen,

davon Kenntnis nehmend, dass die sechzigste Tagung der Generalversammlung im sechzigsten Jahr nach der Niederlage des Nazi-Regimes stattfindet,

erinnernd an die achtundzwanzigste Sondertagung der Generalversammlung, ein einzigartiges Ereignis, mit dem des sechzigsten Jahrestags der Befreiung der Nazi-Konzentrationslager gedacht wurde,

in Würdigung des Mutes und der Einsatzbereitschaft der Soldaten, die die Konzentrationslager befreiten,

erneut erklärend, dass der Holocaust, bei dem ein Drittel des jüdischen Volkes sowie zahllose Angehörige anderer Min-

derheiten ermordet wurden, auf alle Zeiten allen Menschen als Warnung vor den Gefahren von Hass, Intoleranz, Rassismus und Vorurteil dienen wird,

1. *beschließt*, dass die Vereinten Nationen den 27. Januar eines jeden Jahres zum Internationalen Tag des Gedenkens an die Opfer des Holocaust erklären werden;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, Erziehungsprogramme zu erarbeiten, die die Lehren des Holocaust im Bewusstsein künftiger Generationen verankern werden, um verhindern zu helfen, dass es in der Zukunft wieder zu Völkermordhandlungen kommt, und spricht in diesem Zusammenhang der Arbeitsgruppe für Internationale Zusammenarbeit bei der Holocausterziehung, dem Holocaustgedenken und der Holocaustforschung ihre Anerkennung aus;

3. *weist* jede vollständige oder teilweise Leugnung des Holocaust als eines geschichtlichen Ereignisses *zurück*;

4. *lobt* die Staaten, die sich aktiv um die Erhaltung der von den Nazis während des Holocaust als Todeslager, Konzentrationslager, Zwangsarbeitslager und Gefängnisse genutzten Stätten bemüht haben;

5. *verurteilt vorbehaltlos* alle Manifestationen von religiöser Intoleranz, Verhetzung, Belästigung oder Gewalt gegenüber Personen oder Gemeinschaften auf Grund ihrer ethnischen Herkunft oder religiösen Überzeugung, gleichviel wo sie sich ereignen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, als Beitrag zur Verhinderung künftiger Völkermordhandlungen ein Informationsprogramm zum Thema "Der Holocaust und die Vereinten Nationen" aufzustellen und Maßnahmen zur Mobilisierung der Zivilgesellschaft für das Gedenken an den Holocaust und die Holocausterziehung zu ergreifen, der Generalversammlung innerhalb von sechs Monaten nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Aufstellung dieses Programms Bericht zu erstatten und sie auf ihrer dreihundsechzigsten Tagung über die Durchführung des Programms zu unterrichten.

RESOLUTION 60/8

Verabschiedet auf der 43. Plenarsitzung am 3. November 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.15 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Öster-

⁷⁰ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁷¹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

⁷² Resolution 260 A (III), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1954 II S. 729; LGBl. 1995 Nr. 45; öBGBI. Nr. 91/1958; AS 2002 2606.

reich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

60/8. Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/75 vom 11. Dezember 2001, in der sie beschloss den Punkt "Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals" alle zwei Jahre vor den Olympischen Sommer- und Winterspielen zu behandeln,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/6 vom 3. November 2003, in der sie beschloss, den Unterpunkt "Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen und diesen Unterpunkt vor Beginn der XX. Olympischen Winterspiele zu behandeln,

in Anbetracht ihrer Resolution 48/11 vom 25. Oktober 1993, die unter anderem die alte griechische Tradition der Ekecheirie oder "Olympischen Waffenruhe" wieder aufnahm und zu einer Waffenruhe während der Olympischen Spiele aufrief, die ein friedliches Umfeld fördern und die sichere Anreise und Teilnahme der Athleten und anderer an den Spielen gewährleisten und somit die Jugend der Welt für die Sache des Friedens engagieren soll,

unter Berücksichtigung des in die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁷³ aufgenommenen Appells, heute und in Zukunft die Olympische Waffenruhe einzuhalten und das Internationale Olympische Komitee bei seinen Bemühungen um die Förderung des Friedens und der Verständigung zwischen den Menschen mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals zu unterstützen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/5 vom 3. November 2003, in der sie beschloss, das Jahr 2005 zum Internationalen Jahr des Sports und der Leibeserziehung als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens zu erklären,

in Anerkennung dessen, dass die olympische Bewegung das Ziel verfolgt, durch die Erziehung der Jugend der Welt mit Hilfe des Sports, der ohne Diskriminierung und im olympischen Geist betrieben wird, welcher auf gegenseitigem Ver-

ständnis, Freundschaft, Solidarität und Fairness basiert, eine friedliche und bessere Welt zu schaffen,

unter Begrüßung der gemeinsamen Aktivitäten des Internationalen Olympischen Komitees und des Systems der Vereinten Nationen in Bereichen wie menschliche Entwicklung und Armutslinderung, humanitäre Hilfe, Gesundheitsförderung und HIV/Aids-Prävention, Bekämpfung von Malaria, Tuberkulose und anderen Infektionskrankheiten, Grundbildung, Gleichheit der Geschlechter und Umweltschutz,

in Anerkennung der wichtigen Rolle des Sports bei der Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Entwicklungsziele, und in Bekräftigung der Verpflichtungen, die in diesem Zusammenhang von den Staats- und Regierungschefs auf dem vom 14. bis 16. September 2005 in New York abgehaltenen Weltgipfel der Generalversammlung eingegangen wurden,

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, dass bei den Olympischen Spielen die Fahne der Vereinten Nationen gehisst wird,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen während der vom 10. bis 26. Februar 2006 in Turin (Italien) stattfindenden XX. Olympischen Winterspiele und der darauf folgenden, vom 10. bis 19. März ebenfalls in Turin stattfindenden Paralympischen Winterspiele einzeln oder gemeinsam die Olympische Waffenruhe einzuhalten, indem sie die sichere Anreise und Teilnahme der Athleten an den Spielen gewährleisten;

2. *begrüßt* den Beschluss des Internationalen Olympischen Komitees, die internationalen Sportorganisationen und Nationalen Olympischen Komitees der Mitgliedstaaten dafür zu mobilisieren, auf örtlicher, nationaler, regionaler und weltweiter Ebene konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um im Geiste der Olympischen Waffenruhe eine Kultur des Friedens zu fördern und zu festigen, und mit den nationalen Komitees des Internationalen Jahres des Sports und der Leibeserziehung zusammenarbeiten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Einhaltung der Olympischen Waffenruhe unter den Mitgliedstaaten zu fördern, indem er die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit auf den Beitrag lenkt, den eine solche Waffenruhe zur Förderung der internationalen Verständigung, des Friedens und des guten Willens leisten könnte, und mit dem Internationalen Olympischen Komitee bei der Verwirklichung dieses Ziels zusammenarbeiten;

4. *ruft* die Mitgliedstaaten *auf*, mit dem Internationalen Olympischen Komitee und allen betroffenen Organisationen und Programmen der Vereinten Nationen im Rahmen ihrer Bemühungen zusammenzuarbeiten, die Olympische Waffenruhe während der Olympischen Spiele und danach in den Dienst der Friedensförderung zu stellen, und Projekte durchzuführen, bei denen der Sport als Mittel zur Förderung der Entwicklung eingesetzt wird;

5. *beschließt*, den Unterpunkt "Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympi-

⁷³ Siehe Resolution 55/2.

schen Ideals" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen und ihn vor Abhaltung der XXIX. Olympischen Spiele 2008 in Beijing zu behandeln.

RESOLUTION 60/9

Verabschiedet auf der 43. Plenarsitzung am 3. November 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.7 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Frankreich, Gabun, Gambia, Griechenland, Guinea-Bissau, Indonesien, Irland, Italien, Japan, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kroatien, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marokko, Monaco, Mongolei, Namibia, Österreich, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Moldau, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Spanien, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Ukraine, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

60/9. Sport als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/5 vom 3. November 2003 und 59/10 vom 27. Oktober 2004 sowie ihren Beschluss, das Jahr 2005 zum Internationalen Jahr des Sports und der Leibeserziehung als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens zu erklären,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 60/1 vom 16. September 2005, in der sie hervorhob, dass Sport den Frieden und die Entwicklung fördern sowie zu einer Atmosphäre der Toleranz und des Verständnisses beitragen könnte,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die die Vereinten Nationen, ihre Fonds und Programme, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur und andere Sonderorganisationen über ihre Landesprogramme bei der Förderung der menschlichen Entwicklung durch Sport und Leibeserziehung übernehmen,

unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁷⁴ und das Ergebnisdokument der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder "Eine kindergerechte Welt"⁷⁵, in denen betont wird, dass die Bildung darauf gerichtet sein muss, die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen,

mit Sorge zur Kenntnis nehmend, welchen Gefahren Sportler und Sportlerinnen, insbesondere junge Athleten und Athletinnen, ausgesetzt sind, darunter insbesondere Kinderarbeit, Gewalt, Doping, früher Spezialisierung, Übertraining und aus-

beuterischen Formen der Kommerzialisierung, sowie weniger sichtbaren Bedrohungen und Entbehrungen, wie etwa der verfrühten Trennung von der Familie und dem Verlust sportlicher, sozialer und kultureller Bindungen,

die Auffassung vertretend, dass Sport und Leibeserziehung zur Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁷⁶ enthaltenen Entwicklungsziele, sowie der breiteren Ziele der Entwicklung und des Friedens beitragen,

feststellend, dass Sport und Leibeserziehung ein Leben lang ausgeübt werden und für die Gesundheit und die körperliche Entwicklung sowie für den Erwerb der für den sozialen Zusammenhalt und den interkulturellen Dialog notwendigen Werthaltungen ein wichtiger Faktor sind,

anerkennend, dass Sport und Leibeserziehung Chancen für Solidarität und Zusammenarbeit bieten können, um Toleranz, eine Kultur des Friedens, soziale Ausgewogenheit und die Gleichstellung der Geschlechter, angemessene Reaktionen auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen, Dialog und Harmonie zu fördern,

in Anerkennung des Beitrags, den die Olympischen Spiele zur Verständigung, zum Frieden und zur Toleranz zwischen den Völkern und Zivilisationen leisten,

in der Erkenntnis, dass es einer stärkeren Koordinierung der auf internationaler Ebene unternommenen Anstrengungen bedarf, damit Doping wirkungsvoller bekämpft werden kann,

in Anbetracht der Notwendigkeit, einen gemeinsamen Rahmen innerhalb der Vereinten Nationen zu schaffen, um den Sport als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens zu begünstigen,

in Anerkennung der Notwendigkeit, die aus der Begehung des Internationalen Jahrs des Sports und der Leibeserziehung entstandene Dynamik als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens zu erhalten, unter anderem im Wege erhöhter freiwilliger Beiträge und gezielter Kommunikationskampagnen,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs "Sport im Dienste des Friedens und der Entwicklung: Internationales Jahr des Sports und der Leibeserziehung"⁷⁷;

2. *begrüßt* die von den Mitgliedstaaten, den mit Sport befassten Organisationen und dem Privatsektor allgemein bewiesene Entschlossenheit zur erfolgreichen Begehung des Internationalen Jahres des Sports und der Leibeserziehung, als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens, durch auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene organisierte Aktivitäten und Veranstaltungen,

⁷⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁷⁵ Resolution S-27/2, Anlage.

⁷⁶ Siehe Resolution 55/2.

⁷⁷ A/60/217.